

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zur Novellierung der Binnenfischereiverordnung Schleswig-Holstein (BIFO)

Kiel, 13.11.2015

Der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein möchte mit dieser Stellungnahme Anregungen zur Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs der BIFO vom 08.10.2015 geben. Denn neben der positiven strukturellen Überarbeitung gibt es von Seiten des BUND inhaltlich einige Kritikpunkte, die im Folgenden konkretisiert werden.

§ 2 Abs. 1: Fischart Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*)

Das Ministerium möchte das Mindestmaß von 35 cm auf 45 cm erhöhen, um die Abwanderungsrate laichreifer Blankaale zu erhöhen. Es setzt damit endlich den Wert um, auf den sich schon vor Jahren mit den Fischereiverbänden geeinigt wurde.

Nach Meinung des BUND reicht dieser Schritt zur Sicherung der Aalpopulation aber nicht aus, da sich diese in einem ausnehmend schlechten Zustand befindet. Um einen Schutz der laichbereiten und deshalb abwandernden Weibchen (Blankaal-Stadium) zu erreichen, müsste das Mindestmaß auf mindestens 55 cm, besser 60 cm erhöht werden. Da sich der Zustand der Population aber in so ausgesprochen schlechtem Zustand befindet, muss vorerst eine ganzjährige Schonzeit erlassen werden.

Die weltweit einzige Population des Europäischen Aals ist durch die starke Überfischung und weitere anthropogene Umweltbelastungen extrem vom Aussterben bedroht und benötigt durch die späte Fortpflanzung am Lebensende sehr lange für eine Bestandserholung.

Doch die positive Auswirkung der derzeitigen EU-Aal-Managementpläne auf die Population ist zweifelhaft. Die Sterblichkeitsrate liegt allein schon beim Fang von Glasaalen, die zum Vorstrecken in Aquakulturbetriebe gebracht werden, bei über 40 Prozent. Solange nicht gezeigt werden kann, dass die Überlebenswahrscheinlichkeit der Glasaale im Besatzgewässer trotzdem höher ist, muss auf diese Maßnahme verzichtet werden. Zudem empfiehlt der ICES, eine Abwanderungsrate von mindestens 50 Prozent zu ermöglichen. Selbst wenn Schleswig-Holstein die in den Managementplänen festgelegte Abwanderungsrate von 40 Prozent erreicht, liegt diese trotzdem noch weit unter der Empfehlung.

Zwar konnte die Arbeitsgruppe Aal des ICES im letzten Bericht 2014 eine leicht erhöhte Rekrutierungsrate für Glasaale und Gelbaale melden, betont aber ausdrücklich, dass dies noch keinen Aufwärtstrend bestätigt und dass weiterhin die anthropogene Mortalität verringert werden muss, um die Population zu stärken. Dazu gehören neben Fangverboten vor allem die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie die Verbesserung der Wasserqualität.

Um zudem sicherzustellen, dass ein Großteil der laichbereiten weiblichen Blankaale abwandern kann und nicht schon vorher abgefischt wird, muss das Mindestmaß auf 60 cm erhöht werden. Bei einem Maß von 45 cm finden sich kaum reife Weibchen, die kurz vor der Abwanderung stehen.

§ 2 Abs. 1: Fischart Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)

Das Ministerium schlägt keine Erhöhung des Mindestmaßes der Meerforelle vor.

Nach Meinung des BUND wäre es aber nötig, das Mindestmaß von 40 cm auf 60 cm anzuheben.

Für diese Forderung gibt es zwei Gründe. Bei einem Mindestmaß von 40 cm mag die Rate von geschlechtsreifen Männchen zwar schon relativ hoch sein, die Weibchen werden jedoch erst später geschlechtsreif. Deshalb muss das Mindestmaß erhöht werden, um auch den Weibchen eine ausreichende Entwicklung zu ermöglichen. Zudem ist die Qualität des Rogens bei vollentwickelten Weibchen besser. Ein höheres Mindestmaß erhöht so also doppelt die Chance auf eine erfolgreiche Reproduktion der Meerforelle.

Zum anderen ähneln sich Meerforelle und Atlantischer Lachs stark und werden gerne verwechselt. Eine Anpassung der beiden Mindestmaße auf 60 cm würde auch den Schutz der Lachspopulation erhöhen.

§4: Fischwege

§ 4 Abs. 2 (alt) wurde gestrichen mit dem Verweis auf das Landesfischereigesetz §34 Abs. 7 und der Erklärung, es gäbe mittlerweile zu viele Fischwanderhilfen, um sie einzeln im Anhang aufzuführen. Das bedeutet jedoch eine allgemeine Verringerung der Gewässerstrecke ober- und unterhalb der Wanderhilfe von jeweils 50 Metern auf 25 Meter, innerhalb derer der Fischfang verboten ist.

Dies stellt eine drastische Verringerung des Schongebiets dar, die der BUND hier ausdrücklich kritisiert. An geeigneter Stelle muss die Gewässerstrecke ober- und unterhalb von Fischwanderhilfen mit Verbot des Fischfangs wieder auf jeweils 50 Meter festgesetzt werden.

§ 7 Abs. 2: Stellnetze und Reusen

Hier wird gefordert, der Beifang sollte „möglichst vermieden“ werden. Diese Formulierung ist den Schutzanforderungen gegenüber nicht ausreichend.

*In diesen Absatz muss mit aufgenommen werden, dass Reusen, die in Gebieten mit nachweislichem Otter-Vorkommen aufgestellt werden, **verpflichtend** mit Fluchtfenstern oder Otterkreuzen versehen sein müssen. Stellnetze müssen aufgrund ihrer hohen Beifangrate langfristig auch in Binnengewässern verboten werden.*

Der auch in Schleswig-Holstein heimische Fischotter (*Lutra lutra*) zählt laut der FFH-Richtlinie (Anhang II & IV) zu den besonders geschützten Arten. Sein Schutz muss, vor allem in Natura 2000-Gebieten, gewährleistet sein, um eine ausgedehnte dauerhafte Wiederansiedlung zu ermöglichen. Fischreusen, die über keine Fluchtfenster verfügen, stellen eine ernste Gefahr für die kleinen Säugetiere dar, da sie darin hilflos ertrinken. Reusen sollten also in Ottergebieten verpflichtend mit Fluchtfenstern versehen sein. Dies wird auch durch das Urteil des VG in Hannover unter Aktenzeichen 4 A 5418/12 bestärkt, indem es eine Reusenfischerei ohne technische Vorrichtung zur Vermeidung von Beifängen als ungeeignet ansieht, den Erhaltungszustand eines Natura 2000-Gebietes nachhaltig zu erhalten, wenn der Fischotter Zielart ist.

Stellnetze stellen nicht nur im Meer, sondern auch in Binnengewässern eine permanente Gefahr für die Tierwelt dar. In ihnen verfangen sich zahlreiche Vögel, die sich von aquatischen Lebewesen ernähren und in den Netzen dann verenden. Der BUND sieht als logische Konsequenz die Notwendigkeit, Stellnetze in Schutzgebieten bereits jetzt, auf lange Sicht aber uneingeschränkt zu verbieten.

§ 12 Abs. 2: Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

Hier wurde die Zeit, in der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden dürfen, vom 1. Oktober auf den 15. Oktober verkürzt.

Der BUND kritisiert diese Verkürzung der Schutzzeit. Sie steht auch im Widerspruch zur Winterschonzeit für Winterlaicher, welche laut § 5 Abs. 2 bereits am 1. Oktober beginnt.